

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialen Entschädigung in Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 wurde das Soziale Entschädigungsrecht weitreichend reformiert. Es ist ein modernes, transparentes und klar strukturiertes Soziales Entschädigungsrecht (SER) geschaffen worden, das den Betroffenen schnelle und bedarfsgerechte Leistungen bietet. Das SER wird in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches, dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), geregelt. Das SGB XIV ersetzt das bisherige hoch komplexe Recht des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und weiterer Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen. Die umfangreichen Leistungen sind Ausdruck der Weiterentwicklung und Anpassung an veränderte gesellschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse. Die anrechnungsfreien wesentlich erhöhten Entschädigungsleistungen sind auf schädigungsbedingte Bedarfe hin ausgerichtet. Neben Leistungsverbesserungen ist Ziel der Reform, Opfern von Gewalttaten möglichst schnell und einfach Hilfen zukommen zu lassen. Daher werden als neue Leistungen „Schnelle Hilfen“ eingeführt. Zu diesen „Schnellen Hilfen“ gehören die Leistungen in den Traumaambulanzen und die Leistungen des Fallmanagements. Das SGB XIV tritt am 1. Januar 2024 vollständig in Kraft, einige wenige Regelungen gelten bereits jetzt.

Nach dem SGB XIV wird nicht mehr wie bisher zwischen den Leistungen der Kriegsoferversorgung und den Leistungen der Kriegsoferversorgung unterschieden. Für die Leistungen der Sozialen Entschädigung gilt ab 1. Januar 2024 ein einheitlicher übersichtlicher Leistungskatalog. Die bisherigen Leistungen der Kriegsoferversorgung sind modifiziert in Kapitel 6 und 11 des SGB XIV aufgenommen worden.

Durch Artikel 28 Nummer 3 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wird § 24 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) dahingehend geändert, dass für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts die nach Bundesrecht oder Landesrecht bestimmten Behörden zuständig sind. Die bisherige Trennung zwischen Trägern der Kriegsopferversorgung und Trägern der Kriegsopferversorgung wird damit aufgehoben. Als Folgeregelung tritt zum 1. Januar 2024 ebenso wie das Bundesversorgungsgesetz auch die Verordnung zur Kriegsopferversorgung vom 16. Januar 1979 außer Kraft (Artikel 58 Nummer 2 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts). Damit entfallen die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Aufgabenübertragung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Kriegsopferversorgung und damit die rechtlichen Grundlagen für das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorgung (DG-KOF).

Durch die Änderung des § 24 SGB I, die Aufhebung der Verordnung zur Kriegsopferversorgung und die Aufhebung des Opferentschädigungsgesetzes (Artikel 58 Nummer 15 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts) entfällt auch die Rechtsgrundlage für die Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. September 1991.

## **B Lösung**

In Artikel 1 wird das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorgung (DG-KOF) aufgrund der geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen aufgehoben. Nach dem SGB XIV sind die Länder ab 1. Januar 2024 Träger der Sozialen Entschädigung. Sachlich zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden. Gemäß § 3 Nummer 34 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales für den Vollzug des SGB XIV sachlich zuständig – bereits jetzt für einige wenige, bereits in Kraft getretene Leistungen des SGB XIV, wie beispielsweise für die Leistungen in den Traumaambulanzen sowie das erleichterte Verfahren bei den Leistungen der Schnellen Hilfen – und ab 1. Januar 2024 dann für den gesamten Leistungskatalog des SGB XIV. Damit ist geregelt, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine Behörde mit ihren Außenstellen für die Durchführung des SGB XIV zuständig ist. Sämtliche Leistungen nach dem SGB XIV werden ab 1. Januar 2024 vom LAGuS erbracht werden. Durch diese Gesamtzuständigkeit des LAGuS ist die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Kriegsopferversorgung obsolet. Die Berechtigten müssen sich künftig nur noch an eine Behörde wenden, die für ihren gesamten Hilfebedarf zuständig ist.

Artikel 2 enthält die Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. September 1991. Aufgrund der zuvor genannten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bedarf es der bisherigen Landesverordnung mit ihren Regelungen über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten für die Bereiche der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferversorgung nicht mehr.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit**

Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung ist im Hinblick auf die gewollte Zielstellung des Gesetzes gegeben. Die vorgesehene Aufhebung von landesrechtlichen Vorschriften ergibt sich aus zuvor geänderten bundesgesetzlichen Regelungen.

Die Aufhebung des DG-KOF bedarf eines Parlamentsgesetzes. In diesem Sachzusammenhang ist die Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten gesetzlich mit zu regeln (§ 3 Absatz 4 GGO II).

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Aufhebung der oben genannten landesrechtlichen Vorschriften entstehen für den Haushalt des Landes ab 1. Januar 2024 keine Mehrkosten.

**2. Vollzugaufwand**

Vollzugaufwand entsteht durch das beabsichtigte Aufhebungsgesetz ebenfalls nicht.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 23. August 2023

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 8. August 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (GVOBl. M-V 1997 S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 726) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Die Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. September 1991 (GVOBl. M-V S. 360) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## Begründung:

### A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz werden zwei landesrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben. Hierbei handelt es sich um das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorge (DG-KOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 und um die Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. September 1991.

Durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 erfolgte mit dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) eine rechtssystematische Einordnung des Sozialen Entschädigungsrechts in das Sozialgesetzbuch. Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode der Bundesregierung wird es ab 1. Januar 2024 wesentliche Verbesserungen im Recht der Sozialen Entschädigung geben.

Handlungsbedarf für den Bund ergab sich, weil sich die Zusammensetzung der anspruchsberechtigten Personenkreise der Sozialen Entschädigung im Laufe der Jahre sehr verändert hat. Mit der Zahl der überwiegend älteren und sehr alten Kriegsofper und ihrer Hinterbliebenen, die aus demografischen Gründen immer weiter zurückgeht, verringert sich auch der Kreis der Berechtigten, die Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben. Das BVG ist ein „Leitgesetz“ aus dem Jahr 1950, auf das zahlreiche Nebengesetze verweisen. Demgegenüber steigt die Anzahl der Berechtigten im Bereich der Gewaltopferentschädigung. Terrorakte im In- und Ausland sowie die Beratungen der Runden Tische „Heimerziehung“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ haben zunehmend verdeutlicht, dass eine Neuausrichtung des Sozialen Entschädigungsrechts aufgrund veränderter gesellschaftlicher Bedarfe und medizinischer Entwicklungen notwendig geworden ist.

Das SGB XIV enthält Regelungen für die Entschädigung

- von Opfern einer Gewalttat,
- von künftig möglichen Kriegsopfern beider Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung (beispielsweise durch sogenannte „Blindgänger“) erleiden,
- von Personen, die durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben sowie
- von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe gesundheitlich geschädigt wurden.

Das Gesetz soll den aktuellen Lebenssituationen der Betroffenen und den Anforderungen an eine bedarfsgerechte staatliche Opferentschädigung gerecht werden. Dies bedeutet einerseits, dass die Anspruchsberechtigten möglichst schnell Hilfe und Unterstützung erhalten. Daher wurden erstmals „Schnelle Hilfen“, wie die Leistungen in den Traumaambulanzen und die Leistungen des Fallmanagements, gesetzlich geregelt.

Andererseits muss das neue Recht der Sozialen Entschädigung durch effizientes und transparentes Verwaltungshandeln umgesetzt werden. Dafür legte der Bundesgesetzgeber den Grundstein, indem er die bisherige Trennung von Leistungen der Kriegsopferversorge und Leistungen der Kriegsopferversorgung aufgab und einen einheitlichen Katalog für die Leistungen der Sozialen Entschädigung normierte.

Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts und unter anderem das SGB XIV in Artikel 1 werden am 1. Januar 2024 vollständig in Kraft treten. Aufgrund dieser bundesgesetzlichen Regelungen sind die nachfolgenden Anpassungen im Landesrecht erforderlich.

## **1. Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF)**

Bisher sind für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) gemäß § 24 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) in Verbindung mit dem DG-KOF die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der KOF sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern als überörtlicher Träger der KOF zuständig.

Mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 treten unter anderem folgende, der derzeitigen Trennung von Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge zugrundeliegende bundesgesetzliche Regelungen außer Kraft:

- das Bundesversorgungsgesetz,
- das Opferentschädigungsgesetz und
- die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge.

Zudem wird zum 1. Januar 2024 durch Artikel 28 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts § 24 Absatz 2 SGB I dahingehend geändert, dass ab diesem Zeitpunkt die nach Bundesrecht oder Landesrecht bestimmten Träger der Sozialen Entschädigung für alle Leistungen nach dem Recht der Sozialen Entschädigung zuständig sind.

Gemäß § 111 SGB XIV sind die Länder Träger der Sozialen Entschädigung. Sachlich zuständig sind gemäß § 112 Satz 1 SGB XIV die nach Landesrecht bestimmten Behörden.

Auf dieser Rechtsgrundlage ist in der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2021 geregelt worden, dass für den Vollzug des SGB XIV und damit für sämtliche Leistungen der Sozialen Entschädigung das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) zuständig ist. Damit erbringt ab 1. Januar 2024 nur noch eine Behörde alle Leistungen nach dem SGB XIV. Für die Geltendmachung ihrer Ansprüche müssen sich die Anspruchsberechtigten ab diesem Zeitpunkt nur noch an das LAGuS wenden. Durch die Gesamtzuständigkeit des LAGuS für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XIV ist die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Kriegsopferfürsorge obsolet.

## **2. Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. September 1991**

Aufgrund der zuvor genannten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bedarf es der Landesverordnung mit ihren Regelungen über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten für die Bereiche der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge ab 1. Januar 2024 nicht mehr.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Anpassung des Landesrechtes löst keine eigenen Vollzugs- und Kostenänderungen aus, denn diese ergaben sich in geringfügigem Umfang bereits aufgrund der Landesverordnung zur Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung vom 27. März 2021, die die Zuständigkeit des LAGuS für den Vollzug des SGB XIV regelte.

**B Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1**

Die Vorschrift regelt die Aufhebung des DG-KOF.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt die Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.